

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock

vom
30. November 2009

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) geändert worden ist, hat die Universität Rostock folgende Änderungssatzung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock vom 26.09.2007 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunkte und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitungen
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer und Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

II. Bachelor-Prüfung

- § 22 Zweck der Bachelor-Prüfung
- § 23 Zulassung zu Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelor-Prüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelor-Arbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 28 Doppelabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlagen

- Diploma Supplement (deutsch)
- Diploma Supplement (englisch)

2. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt geändert:

„Der Bachelor-Studiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 14 Module im Umfang von 144 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 24 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von 6 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung sind aus den Modulen und der Bachelor-Arbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die erste Phase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Die zweite Phase des Prüfungszeitraumes des Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor Ende des Semesters.“

b) Der bisherige Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 14 wird Absatz 4 wie folgt geändert:

„(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von 10 Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.“

5. In § 15 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragten für Studierende über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn sie/er verzichtet auf die Anhörung.“

6. § 24 Absatz 1 Tabelle wird wie folgt geändert:

- a) In Zeile 9 (B07) wird in Spalte 3 „keine“ durch „Protokolle“ ersetzt.
- b) In Zeile 11 (B09) wird in Spalte 3 „keine“ durch „Protokolle“ ersetzt.
- c) In Zeile 23 (B16) wird in Spalte 7 „12“ durch „6“ ersetzt.
- d) In Zeile 23(B16) wird in Spalte 8 „6. Sem.“ durch „5. Sem.“ ersetzt.
- e) In Zeile 24 (B 17) wird in Spalte 8 „6. Sem.“ durch „5. Sem.“ ersetzt. In Spalte 2 wird „Biodiversität in Natur- und Artenschutz“ ersetzt durch „Biodiversität, Natur- und Artenschutz“
- f) In Zeile 26 (B20) wird in der Spalte 2 „Soft Skills/Fit für den Beruf“ ersetzt durch „Scientific Writing und Forschungsfinanzierung“.

g) Es wird eine neue Zeile 28 wie folgt eingefügt:

B21	Soft Skills /Fit für den Beruf	keine	entfällt	schriftl.	45 min	6	6. Sem.
-----	--------------------------------	-------	----------	-----------	--------	---	---------

- h) Modul B21 wird Modul B22 „Gewässerzustandsbewertung“. In Spalte 5 wird „mündlich“ durch „schriftlich“ ersetzt. In Spalte 7 wird „30 min“ durch „45 min“ ersetzt. In Spalte 8 wird „6. Sem.“ durch „5. Sem.“ ersetzt.
- i) Modul B22 wird Modul B23 „Zellbiologie/Zelltechnologie“. In Spalte 7 wird „12“ durch „6“ und in Spalte 8 wird „6. Sem.“ durch „5. Sem.“ ersetzt.
- j) Modul B23 wird Modul B24 „Grundlagen der Neurobiologie“. In Spalte 7 wird „12“ durch „6“ und in Spalte 8 wird „6. Sem.“ durch „5. Sem.“ ersetzt.
- k) Modul B25 „Neurobiologie und Neuroethologie“ wird mit **denselben** Parametern wie Modul B24 „Grundlagen der Neurobiologie“ neu eingefügt.
- l) Modul B24 wird Modul B26 „Vertiefungsmodul Gentechnik“. In Spalte 8 wird „6. Sem.“ durch „5. Sem.“ ersetzt.
- m) Modul B25 wird Modul B27 „Vertiefungsmodul Molekulare Biotechnologie“. In Spalte 3 wird „keine“ durch „Protokolle“ und in Spalte 7 wird „12“ durch „6“ ersetzt.

7. § 25 Absatz 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. den Erwerb von mindestens 138 Leistungspunkten aus dem Pflichtbereich dieses Studienganges nachweisen kann.“

8. Es wird ein neuer § 28 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 28 Doppelabschluss

(1) Die Universität Rostock und die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca haben ein Studienprogramm über die Verleihung eines so genannten Double-Degrees (Doppelabschlusses) vereinbart. Für den gleichzeitigen Erwerb des Doppelabschlusses müssen die Studierenden die Anforderungen erfüllen wie sie sich aus der jeweils gültigen Fassung des Doppelabschlussabkommens und des Abkommens der beiden Universitäten vom 17. Juni 2008 ergeben. Die Studiendekanin/der Studiendekan und die Studienfachkoordinatorin/der Studienfachkoordinator für die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca stehen für detaillierte Auskünfte zur Verfügung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock den Hochschulgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in Biowissenschaften, die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca verleiht den Hochschulgrad Bachelor of Science in Ökologie und Umwelt (abgekürzt: B.Sc. ÖkU). Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(3) Den Studierenden wird durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt. Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement der Partner sind jeweils in der Weise zu verbinden, das deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Ausgabe soll in der Regel an der Universität stattfinden, an der die Erstimmatrikulation erfolgte.“

9. § 28 wird § 29 und wie folgt neu gefasst:

„§ 29 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2009/2010 an der Universität Rostock für den Bachelor-Studiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Für Kandidatinnen/Kandidaten, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften vor dem Wintersemester 2009/2010 begonnen haben, finden die Vorschriften der Prüfungsordnung vom 26.09.2007 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30.09.2011.

(3) Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Änderungssatzung geprüft werden. Bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen werden nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.“

10. § 29 wird § 30.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 30. November 2009.

Rostock, den 30.11.2009

Im Original unterzeichnet

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. W. Schareck